

Ausfertigung

**Amtsgericht München**  
Abteilung für Familiensachen 5a  
Az.: 532 F 659/12



In der Familiensache

**Dr. H**  
- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte:

gegen

**H** München  
- Antragsgegner -

Verfahrensbevollmächtigte:

wegen Kindesunterhalt

ergeht durch das Amtsgericht München durch den Richter am Amtsgericht Feistkorn am  
23.10.2013 folgender

## Beschluss

- I. Es wird festgestellt, dass der Antragsteller dem Antragsgegner keinen Kindesunterhalt aus dem Urteil des Oberlandesgericht Oldenburg vom 08.04.1998 und auch insgesamt keinen Kindesunterhalt mehr schuldet.
- II. Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.
- III. Die sofortige Wirksamkeit wird angeordnet.
- IV. Der Verfahrenswert beträgt 4.200,00 € Hauptsache und 600,00 € vorläufige Einstellung der Zwangsvollstreckung.

## Sachverhalt:

Der Antragsteller begehrt Feststellung.

Der Antragsteller ist mit Urteil des Oberlandesgerichts Oldenburg vom 08.04.1998 (3 UF 52/96) verurteilt worden, an den Antragsgegner Kindesunterhalt ab 01.01.1998 in Höhe von 350,23 € monatlich zu zahlen. Der Antragsteller hat bis einschließlich September 2011 diesen monatlichen Unterhalt gezahlt. Der Antragsteller hat mit Schreiben seines Anwalts vom 26.07.2011 den Unterhaltstitel von dem Antragsgegner herausgefordert. Eine Reaktion des Antragsgegners erfolgte darauf nicht mehr. Der Antragsgegner hat dann lediglich beim Arbeitsgeber des Antragstellers, Klinikum Oldenburg, die Zwangsvollstreckung aus dem Titel betrieben und zwar bezogen auf zwei monatliche Unterhaltszahlungen zuzüglich Kosten.

Der Antragsteller begehrt ab Rechtshängigkeit 26.01.2012, festzustellen, dass er keinen Kindesunterhalt mehr schuldet.

Der Antragsgegner beantragt den Antrag abzuweisen. Er behauptet, er sei krankheitsbedingt nicht in der Lage, ein Studium in der Regelstudienzeit abzuschließen, als auch eine Ausbildung in irgendeiner Art zielführend zu beenden.

Das Gericht hat zu der vorgenannten Behauptung des Antragsgegners ein psychiatrisches Gutachten in Auftrag gegeben und zusätzlich angeordnet, dass die Erwerbsfähigkeit des Antragsgegners zu überprüfen sei.

Hinsichtlich des Ergebnisses wird auf das Gutachten der Sachverständigen Dr. med. Ursula Münch vom 15.10.2012 Bezug genommen.

Die Parteien waren sich dann darüber einig, dass der Antragsgegner eine Grundsicherung zu beantragen habe. Bis zum Ergebnis der Grundsicherung wurde übereinstimmend das Ruhen des Verfahrens beschlossen.

Mit Schriftsatz vom 02.09.2013 hat der Antragsgegnervertreter den Berechnungsbogen der Landeshauptstadt München, Amt für Soziale Sicherung, vorgelegt. Hiernach erhält der Antragsgegner eine Gesamtleistung in Höhe von 1.057,34 €. Es wird auf Blatt 107 der Akten Anlage zum Schriftsatz vom 02.09.2013 des Antragsgegnerverreters Bezug genommen.

## Gründe:

Dem Antrag war insgesamt stattzugeben. Das Amtsgericht München konnte das Urteil des Oberlandesgerichts Oldenburg (Az. 3 UF 52/96) nicht aufheben, aber feststellen, dass aus diesem Urteil keine Leistungen mehr ab 26.01.2012 geschuldet werden.

Nach der aktuellen Düsseldorfer Tabelle stünde dem Antragsgegner unstreitig 160 % des Mindestunterhalts, Zahlbetrag 781,00 €, zu. Da die geleistete Grundsicherung darüberhinaus geht, kann der Antragsgegner keinen Anspruch auf Kindesunterhalt mehr herleiten. Zwar bezieht der Antragsgegner aufgrund des Bescheids des Sozialreferats der Landeshauptstadt München vom 26.08.2013 erst ab 01.06.2013 Sozialhilfe in Höhe von 1.057,34 €. Der Antragsgegner hätte aber bereits zum Zeitpunkt der Klageerhebung den Antrag auf Grundsicherung stellen müssen. Nach Aktenlage war sich der Antragsgegner bewusst, dass er sein Studium nicht würde erfolgreich abschließen können und auch sonst keine Berufsausbildung aufgrund seiner Erkrankung hätte erfolgreich beenden können.

Sein Anspruch auf Grundsicherung übertrifft die Höhe des zu zahlenden Kindergeldes nach der Düsseldorfer Tabelle. Der Vater war seit Rechtshängigkeit somit nicht mehr verpflichtet, Kindesunterhalt für seinen erwachsenen Sohn zu bezahlen. Er war auch ab Rechtshängigkeit des Verfahrens nicht verpflichtet, eine Zusatzzahlung zur Grundsicherung zu leisten.

#### Kosten:

§§ 80,81 FamFG

#### Vorläufige Vollstreckbarkeit:

§ 116 FamFG

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss findet das Rechtsmittel der **sofortigen Beschwerde** (im Folgenden: Beschwerde) statt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von 2 Wochen (Beschwerdefrist) bei dem

Amtsgericht München  
Pacellistr. 5  
80333 München

oder bei dem

Oberlandesgericht München  
Prielmayerstr. 5  
80335 München

einzu legen.

Die Notfrist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Liegen die Erfordernisse der Nichtigkeits- oder Restitutionsklage vor, so kann die Beschwerde auch nach Ab-

lauf der genannten Frist innerhalb der für diese Klagen geltenden Fristen erhoben werden.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift eingelegt.

Die Ehegatten müssen sich dabei durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, der die Beschwerdeschrift zu unterzeichnen hat. Für sonstige Beteiligte besteht kein Anwaltszwang.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte oder Beschäftigte anderer Behörden oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Der Vertretung durch einen Rechtsanwalt bedarf es nicht in Unterhaltssachen für Beteiligte, die durch das Jugendamt als Beistand, Vormund oder Ergänzungspfleger vertreten sind oder wenn die Beschwerde durch einen Zeugen, Sachverständigen oder Dritten im Sinne der §§ 142, 144 ZPO erhoben wird. In diesen Fällen kann die Beschwerde außer durch Einreichung einer Beschwerdeschrift auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt werden. Die Beschwerde kann in diesen Fällen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Beschwerdefrist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei einem der Gerichte, bei denen die Beschwerde einzulegen ist, eingeht.

Die Beschwerde muss in jedem Fall die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird.

Die Beschwerde soll begründet werden.

gez.

Feistkorn  
Richter am Amtsgericht

Erlass des Beschlusses (§ 38 Abs. 3 Satz 3 FamFG):  
Übergabe an die Geschäftsstelle  
am 27.10.13.

gez.

Trettner, JSekrAnw  
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit  
der Urschrift

München, 29.10.2013

*Trettner*  
Trettner, JSekrAnw  
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle